

Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) zuletzt geändert durch § 76 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2018, S. 6), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2019, S. 30) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes (GVOBl. Schleswig-Holstein 2018, S. 69), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ratzeburg erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendung im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Ratzeburg zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Ratzeburg (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.

- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückordnung der Stadt Ratzeburg. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - a. entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
 - b. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 - c. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6% des Betrages nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BrSchG (höchstens jedoch 100 €) als Auslagen neben den Gebühren erhoben.
- (6) Muss die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ratzeburg wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr zu Gute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a. die Auftraggeberin/ der Auftraggeber der Leistung,
 - b. diejenige/ derjenige, die/ der den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c. diejenige/ derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Freiwillige Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die/ der jeweilige Veranstalter/in, ferner die/ der Grundstückseigentümer/in, Verpächter/in, Vermieter/in oder Auftraggeber/in, die/ der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e. die/ der Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für die Geschädigte/ den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt Ratzeburg ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 BrSchG verursacht wurden. Die/ Der Betroffene hat die Freiwillige Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Freiwillige Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner die Freiwillige Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Meldebehörden und des Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 11. Dezember 2002 außer Kraft.

Ratzeburg, 19.12.2019

Stadt Ratzeburg

gez. Koech

(LS)

(Koech)
Bürgermeister